

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 05. November 2020 (Nr. 5 / 2020)

Tagungsort: Stadtsaal Mattighofen, Mattseerstraße 3a

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. 1. Vbgm. Judith Konopa
3. GR Robert Mühlbacher
4. GR Harald Tremml
5. GR Barbara Karrer
6. GR Alois Haslinger
7. GRE Sylvia Freischlager
8. GRE Marlene Diethör
9. GRE Johann Aigner
10. GRE Martina Fellner

FPÖ-Fraktion:

11. StR Gerlinde Mühlhofer
12. GR Gerhard Klug
13. GR Sigrun Klein
14. GR Herbert Behmüller
15. GR Georg Wimmer
16. GR Erika Huber
17. GRE Christian Klein
18. GRE Markus Enhuber

BFM-Fraktion:

19. GR Sonja Löffler, MBA
20. StR Harald Breckner
21. StR Peter Glas
22. GR Engelbert Grossberger
23. GR Josef Sowinski
24. GR Gerold Schmidt
25. GRE Peter Kokes

ÖVP-Fraktion:

26. GR Alfred Schrattenecker
27. GR Helmut Zauner, MSc
28. GR Hermine Ebner
29. StR Ing. Daniel Lang

LFM-Fraktion:

30. GRE Günther Freischlager

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Christian Kaiser, SPÖ
2. GR Gertrude Leitner, SPÖ
3. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin, SPÖ
4. GR Hans Ratzenböck, SPÖ
5. Vbgm Günter Sieberer, FPÖ
6. GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr, FPÖ
7. GR Kristina Friedel, BfM
8. GR Petra Zehetner, Grüne
9. GR Johann Zehner, LfM

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------------|---------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ | für GR Christian Kaiser |
| 2. Marlene Diethör, SPÖ | für GR Gertrude Leitner |
| 3. Johann Aigner, SPÖ | für GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin |
| 4. Martina Fellner, SPÖ | für GR Hans Ratzenböck |
| 5. Christian Klein, FPÖ | für Vbgm Günter Sieberer |
| 6. Markus Enhuber, FPÖ | für GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr |
| 7. Peter Kokes, BfM | für GR Kristina Friedel |
| 8. Günther Freischlager, LfM | für GR Johann Zehner |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.00 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2020 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 23.06.2020 nachweislich zugestellt wurde. Die Sitzungseinladungen mit Tagesordnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht am 27.10.2020 übermittelt,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 24. September 2020 (Nr. 4/2020) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Nachtragsvoranschlag 2020;

Genehmigung des 1. NVA für das Finanzjahr 2020; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2020 den Entwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat, diesen im Gesamtvolumen wie folgt zu beschließen:

Erläuterung		NVA 2020		VA 2020	
		Betrag	Summe	Betrag	Summe
Ausgaben	Finanzierungshaushalt		23.717.000,00 €		26.440.000,00 €
Einnahmen	Finanzierungshaushalt	20.699.600,00 €		21.906.400,00 €	
	Rücklagensaldo(EH)	1.438.000,00 €	22.137.600,00 €	3.728.100,00 €	25.634.500,00 €
Ergebnis Voranschlagsplanung			-1.579.400,00 €		-805.500,00 €
Liquiditätsüberschuss aus Vorjahr(IST-Rechnung)					
Operativer Bereich(OH)		941.000,00 €		0,00 €	
Projekte	Schulbau(VS/Saal)	80.000,00 €		277.100,00 €	
	Schulbau(ASO)*	30.000,00 €			
	Kindergarten NORD	255.400,00 €		255.400,00 €	
	Straßenbau	200.000,00 €		200.000,00 €	
	Kanalbau	73.000,00 €	1.579.400,00 €	73.000,00 €	805.500,00 €
Gesamtergebnis im Budgetjahr			0,00 €		0,00 €

Hinweis: Der Liquiditätsüberschuss ist im Girobestand per 31. Dezember 2019 enthalten und kann daher zur Finanzierung des budgetierten Fehlbetrages im Finanzjahr 2020 herangezogen werden.

* Zusätzlich ist im Liquiditätsüberschuss per 31. Dezember 2019 ein Betrag von € 167.100,00 zur Finanzierung von Investitionen für das Projekt „Sonderschule“ enthalten. Dieser Betrag wird im Voranschlag 2021 miteingeplant.

Die Auflage des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 wurde, wie vom Stadtrat empfohlen, gemäß § 76 Abs 3 iVm § 79 Abs 3 OÖ GemO am 28. Oktober 2020 kundgemacht. Der Entwurf liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Finanzabteilung auf und wird nach den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Bericht samt Entwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2020 -2024 (MFEP) ist an die Fraktionen ergangen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **GR Treml** aus, dass der Nachtragsvoranschlag durch die Coronakrise geprägt sei. Dass immer sehr umsichtig und mit Vorsicht geplant worden sei, bewähre sich gerade in so einer derzeit herrschenden Situation. Die Bundesregierung habe die Gemeindemilliarde ausgeschüttet, jedoch werde diese die Reduktionen in den Budgets nicht abdecken können. Daher werde an den Bund appelliert, in dieser Hinsicht weiterhin die Gemeinden zu unterstützen und zusätzliche Gelder auszuschiütten.

Da sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Nachtragsvoranschlag 2020 wird in der vorliegenden Entwurfsform wie folgt genehmigt:

Negativbeträge(rot) sind Einnahmen(Einzahlungen/Erträge) bzw. Überschüsse bei den Salden

FVA = Finanzierungsvoranschlag , EVA=Ergebnisvoranschlag

Bereich	Erläuterung	NVA 2020	
		FVA 2020	EVA 2020
Nettoergebnis	Saldo	3.017.400	-1.196.700
Rücklagen	Einnahmen(Entnahmen)	0	-2.028.100
	Ausgaben(Zuführungen)	0	590.100
	Saldo EH incl. Rücklagentransfers	0	-1.438.000
Budgetergebnis Finanzierungshaushalt mitsamt RL-Saldo		1.579.400	
Finanzierungsvolumen aus Girobereich(Vj-Überschuss); nicht im Budget		-1.579.400	
Jahressaldo Finanzierungshaushalt		0	

Bereich	Erläuterung	MEFP 2021 bis 2024							
		FVA 2021	EVA 2021	FVA 2022	EVA 2022	FVA 2023	EVA 2023	FVA 2024	EVA 2024
Nettoergebnis	Saldo	2.430.000	-1.069.900	569.800	-215.800	-20.700	-617.700	-379.800	-758.200
Rücklagen	Einnahmen(Entnahmen)	0	-1.859.200	0	-489.000	0	-392.000	0	-392.000
	Ausgaben(Zuführungen)	0	379.200	0	224.200	0	172.200	0	172.200
	Saldo EH incl. Rücklagentransfers	0	-1.490.000	0	-264.800	0	-219.800	0	-219.800
Budgetergebnis Finanzierungshaushalt mitsamt RL-Saldo		940.000		305.000		-240.500		-599.600	
Finanzierungsvolumen aus Girobereich(Vj-Überschuss); nicht im Budget		-167.100							
Jahressaldo Finanzierungshaushalt		772.900		305.000		-240.500	0	-599.600	

Finanzierungserklärung: Im Finanzjahr 2020 kann der budgetierte Fehlbetrag im Finanzierungshaushalt durch Rücklagenentnahmen und Giroüberschüsse (aus dem Vorjahr) ausgeglichen werden. Die budgetierten Abgänge in den Jahren 2021 und 2022 ergeben sich auf Basis derzeitiger Informationen und können bei Bedarf mit vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Rücklagen;

Weiterveranlagung einer Rücklage; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf folgenden, der Kurzfassung beigelegenen

Amtsvortrag des Leiters der Finanzabteilung:

„Mietzinsreserve; Änderung einer Teilveranlagung

1. Rücklagenbildung

Soweit Einnahmenüberschüsse aus der Vermietung von Gemeindewohnungen entstehen, sind diese einer Rücklage als sogenannte „Mietzinsreserve“ zuzuführen. Mit der Auslagerung der Wohnungsverwaltung an die ISG Ried im Jahre 1993 wurde damals vereinbart, dass derartige Überschüsse von der ISG zu einem marktüblichen Zinssatz für Sparbücher veranlagt werden sollen. In dieser Form ist derzeit ein Volumen von rd. € 750.000,- bei der ISG ohne Bindungszeit veranlagt und steht daher jederzeit für etwaige Investitionen im Bereich der Mietwohnhäuser zur Verfügung.

2. Veranlagung 2006 und Ertragssituation

Im Dezember 2006 wurde ein Teil des damaligen Rücklagenbestandes von der ISG abgekoppelt und durch die Gemeinde in Form eines „mündelsicheren“ Anleihefonds veranlagt. Dadurch war ein etwas höherer Ertrag erzielbar.

Die Ertragsaussichten im Fondsbereich entwickeln sich jedoch nunmehr generell seit mehreren Jahren weniger positiv. Außerdem kann nun eine negative Kursentwicklung bei Anleihen auch nicht mehr ausgeschlossen werden. Deshalb wurde vom Stadtrat im April 2019 beschlossen, dass die gegenständliche Veranlagung bei einer halbwegs günstigen Kursentwicklung beendet werden soll.

Gegenüber der Situation per 1.1.2020 hat sich inzwischen eine Steigerung von 0,16% ergeben und die Fondsanteile wurden verkauft. Daraus ergibt sich folgende Ertragsrechnung:

Gekauft wurde ein Paket von 30.320 Stück	
Netto-Kurswert bei der Veranlagung im Dezember 2006	€ 9,87 / Stück
Netto-Kurswert beim Verkauf im Oktober 2020	€ 12,65 / Stück
Daraus ergibt sich ein Gewinn von	€ 2,78 / Stück = 28,17%

Umgerechnet auf den Veranlagungszeitraum von ca. 14 Jahren ergibt sich somit ein durchschnittlicher Ertrag von 2,01 % pro Jahr (netto).

Der Verkaufserlös beträgt € 383.523,--

3. Weiterveranlagung

Nachdem davon auszugehen ist, dass dieses Kapital mittelfristig (2-4 Jahre) eher nicht benötigt wird, kann eine neuerliche Veranlagung für zumindest 2 Jahre erfolgen. Von der Aufsichtsbehörde wurde im Jahr 2014 für Gemeinden bei neuen Veranlagungen ein sogenanntes „Spekulationsverbot“ erlassen, sodass nur mehr fixverzinsten Varianten möglich sind.

Gemäß telefonischen Auskünften ist bei heimischen Banken für eine Veranlagungsdauer von 24 Monaten mit Zinssätzen von ca. 0,10 % bis 0,15% p.a. zu rechnen. Bei der Kommunalkredit Austria AG, Wien, wird für diese Dauer ein Zinssatz von 0,35% ohne weitere Spesen, ausgenommen der KEST, angeboten.

Diese Bank ist spezialisiert auf Infrastruktur- und Energiefinanzierungen und wickelt auch alle öffentlichen Förderungen in diesen Bereichen ab. Kommunen haben überdies die Möglichkeit, dort Gelder zu fixen Zinssätzen zu veranlagern.

Auf Grund der besseren Ertragssituation wird daher empfohlen, das Kapital von € 383.523,-- bei der Kommunalkredit AG für die Dauer von 24 Monaten zu veranlagern.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Kapital in Höhe von € 383.523,00 wird für die Dauer von 24 Monaten bei der Kommunalkredit Austria AG veranlagt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. KG NORD - Werkverträge;

Diverse Gewerke; Zustimmung zur Auftragsfreigabe an Totalübernehmer; Ausschuss-empfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass vom Totalübernehmer nachstehende Gewerke zur Vergabe ausgeschrieben worden seien:

- Bodenleger
- Fliesenleger
- Malerarbeiten
- Zaun

Die Vergabeempfehlung des Hochbauausschusses liege den Fraktionen vollinhaltlich vor. Die Unterlagen und Erläuterungen dazu seien den Fraktionen im Zuge der Hochbauausschuss-sitzung übermittelt worden.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Auftragsfreigabe für die Gewerke wird wie folgt zugestimmt:

Gewerk	Firma	Auftragssumme
Bodenleger	WIESINGER	29.772,70
Fliesenleger	FLIESEN KREATIV	12.895,97
Malerarbeiten	DFM	10.391,31
Zaun	PERCHTOLD	11.939,51
Summe		64.999,49

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. E-Ladeinfrastruktur;

Errichtung und Betrieb einer förderbaren Ladestation für mehrspurige E-Fahrzeuge; Ausschussempfehlung und Beschluss betreffend

4.1. Kauf- und Errichtungsvertrag;

Vertrag mit der ENERGIE AG für den Kauf und die Errichtung einer DC-Ladestation;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR Herbert Behmüller

als Obmann des Umwelt-, Feuerwehr-, Rettungs- und Gesundheitsausschusses und verweist auf den der Kurzfassung zur Sitzungseinladung beigeschlossenen

Amtsvortrag

der Amtsleitung:

„SACHVERHALT

Land OÖ und Bund fördern den Ausbau der Ladeinfrastruktur im ländlichen Raum. Das Ziel ist die Errichtung eines flächendeckenden Ladenetzes für Elektroautos an öffentlich zugänglichen Schnell- und Ultraladestationen mit einer Leistung zwischen 50 und 150 kW.

FÖRDERSTUATION

Landesförderung

Das Land fördert die Errichtung für DC-/Ultraschnellladeinseln. Die maximale Förderhöhe für die Errichtung dieser Ladeinfrastruktur beträgt 70 % der förderbaren Netto-Investitionskosten, wobei die folgenden Förderkriterien gelten:

- Standortkonzept
- Mindestens 2 DC Ladepunkte = 50kW + 1 AC Supportlader mit mind. 11 kW
- Betriebsführungsvertrag zwischen Gemeinde und Betreiber
- Abrechnungssystem gemäß EU Richtlinie
- Netz- und E-Installation muss für späteren Ausbau bis 150 kW vorgesehen sein
- Bundesförderung muss in Anspruch genommen werden
- Stromlieferung aus 100 Prozent Ökostrom

Bundesförderung

Der Bund gewährt für DC 50 kW Ladesäulen eine Einmalförderung von € 15.000,00 und für AC 11 kW Ladesäulen € 1.500,00.

Für Eigenleistungen und Netzzutrittsentgelte wird keine Bundesförderung gewährt.

Anforderungen an den Standort

Öffentlich zugänglicher Parkplatz mit mindestens drei Exklusivparkplätzen mit Erweiterungsmöglichkeit und unmittelbare Nähe zu geeigneter Trafostation. Für Ladekunden sollten Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie und andere Aktivitätsmöglichkeiten fußläufig in 10 bis 30 Minuten erreichbar sein.

Idealer Standort ist der neue Parkplatz beim Friedhof (sog. Propstei PP) und ist von der ENERGIE AG auch als geeignet befunden worden.

PROJEKTANGEBOT

Die ENERGIE AG bietet in Kooperation mit den Gemeinden Gesamtkonzepte einschließlich Lieferung, Errichtung, Betriebsführung und Standortkonzept an. Damit werden die für die Gewährung der Landesförderung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Investitionsaufwand und Finanzierung stellen sich wie folgt dar:

Investitionen	
Ladehub Mattighofen	66.775,00
Netzgebühren	32.494,00
Summe	99.269,00
Finanzierung	
Landesförderung (= 70 % v. € 99.269,00)	69.488,00
Bundesförderung	16.500,00
Einmalpacht	14.000,00
	99.988,00
Max 100 % der förderbaren Kosten	99.269,00

VERGABERECHTLICHE SITUATION

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind Direktvergaben bis zu einem Netto-Auftragswert von € 100.000,00 möglich. Maßgeblich sind dabei die Anschaffungskosten ohne Netzzutrittsentgelt, das sind € 66.775,00.

Die Einholung von Preisvergleichen gestaltet sich schwierig und aufwändig, da, um in den Genuss der Landesförderung zu kommen, sämtliche Kriterien zu erfüllen sind und ein Betriebsführungsvertrag abzuschließen ist. Netzbetreiber und Stromlieferer sind die ENERGIE AG bzw die NETZ OÖ.

VERTRAGSERFORDERNISSE

Zwischen der ENERGIE AG und der Stadtgemeinde ist ein Kauf- und Errichtungsvertrag für die DC-Ladestation abzuschließen. Nach Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises (€ 66.775,00) geht das Eigentum an der Ladestation auf die Stadtgemeinde über.

Zusätzlich zur Ladestation hat die Stadtgemeinde auch die Netzgebühren (Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt) iHv € 32.494,00 zu tragen, die bei Herstellung des Anschlusses an den Netzbetreiber zu entrichten sind (gesonderter Vertrag).

Der Vertrag enthält alle für die Gewährung der Landesförderung erforderlichen Kriterien.

Ausschussempfehlung:

Der Umweltausschuss empfiehlt, mit der ENERGIE AG den vorliegenden Kauf- und Errichtungsvertrag für die Errichtung einer DC-Ladestation abzuschließen.“

Der Vertragsentwurf lag der Kurzfassung vollinhaltlich bei.

In der anschließenden

Debatte

ist **GR Zauner** der Meinung, dass es sich hierbei um eine gute Idee handle und erkundigt sich nach einem zweiten Angebot. Er bemängelt, dass für die Ausschusssitzung keine Unterlagen ausgehändigt worden seien.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass es kein zweites Angebot gebe. Da für die Gemeinde keine Kosten entstehen würden, sei ein weiteres Angebot nicht von Bedeutung.

StR Breckner weist darauf hin, dass die ENERGIE AG bereits die Bau- und Grabungsarbeiten durchgeführt habe. Der gegenständliche Tagesordnungspunkt hätte daher bereits früher auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

StR Lang vertritt die Ansicht, dass der Vertrag bereits den Ausschussmitgliedern übermittelt werden hätte können, da dieser schon im September erstellt worden sei. Dadurch wäre eine bessere Vorbereitung möglich gewesen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Kauf- und Errichtungsvertrag für die Errichtung einer DC-Ladestation mit der ENERGIE AG wird zugestimmt und dieser wie folgt beschlossen:

KAUF- UND ERRICHTUNGSVERTRAG
DC-LADESTATION

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstraße 3
4020 Linz
FN 76532y LG Linz

nachfolgend "Verkäuferin" genannt, einerseits

und

Stadtgemeinde Mattighofen
Stadtplatz 1
4230 Mattighofen

vertreten durch Herrn **Bürgermeister Friedrich Schwarzenhofer**
nachfolgend „Käuferin“ genannt, andererseits

wie folgt:

1. Präambel

Die Verkäuferin ist im Bereich E-Mobilität u.a. Lieferantin und Betreiberin von Ladestationen, liefert u.a. Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern und erbringt auch Energiedienstleistungen. Um die Entwicklung der zukunftsweisenden Technologie der Elektromobilität in Oberösterreich zu fördern und bestmöglich flächendeckend verfügbar zu machen, wird dieser Vertrag geschlossen.

2. Kauf- und Errichtungsgegenstand, Kauf- und Errichtungsvereinbarung

Der Kauf- und Errichtungsgegenstand ist die E-Ladestation wie in Anhang 1 spezifiziert, welche dem Aufladen von mehrspurigen E-Fahrzeugen dient. Die E-Ladestation wird im Folgenden als „Kaufgegenstand“ bezeichnet.

Inbegriffen sind Beratung hinsichtlich Ladestation, Standortkonzept, technische Ausführungsplanung, die Lieferung und Konfiguration der Ladestationshardware, die Errichtung der Ladestation samt Bauarbeiten, die Datenanbindung an das Ladestellenmanagement der Energie AG und die Inbetriebnahme.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt den oben beschriebenen Kaufgegenstand.

Die Fördereinreichungen (Landes- und Bundesförderung) stehen im Aufgabenbereich der Käuferin. Darüber hinaus trägt die Käuferin die Netzgebühren (Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt), welche bei der Herstellung des Stromanschlusses an den Netzbetreiber zu entrichten sind, die nicht Gegenstand dieses Kauf- und Errichtungsvertrages sind. Etwaige Netzgebühren bei Leistungserweiterung obliegen ebenfalls der Käuferin.

Die Wartung und Betriebsführung der E-Ladestation sind nicht Gegenstand dieses Kauf- und Errichtungsvertrages und werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

3. Kaufpreis und Fälligkeit

Der für den Kauf- und Errichtungsgegenstand einvernehmlich festgelegte pauschalierte Kaufpreis beträgt entsprechend der gewählten Ausführung gemäß Anhang 1

Ladehub Mattighofen (exkl. Netzgebühren)

€ 66.775,-

exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt.) und wird von beiden Vertragsparteien ausdrücklich als angemessen festgestellt.

Nach Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes wird die Rechnung gelegt, die zur Gänze innerhalb von 30 Tagen von der Käuferin zu bezahlen ist.

4. Übergabe

Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt mit der Inbetriebnahme, welche einen Abschluss aller Errichtungsarbeiten der Ladestation darstellt. Diese besteht aus der Anbindung an das Ladestationsmanagementsystem der Verkäuferin, der Fertigstellungsmeldung an den Eigentümer.

5. Eigentums- und Gefahrenübergang

Das Eigentum am Kaufgegenstand geht nach vollständiger Kaufpreiszahlung auf die Käuferin über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht ab dem Zeitpunkt der erfolgten Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes auf die Käuferin über.

6. Haftung, Gewährleistung und Anfechtungsverzicht

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Verkäuferin haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch weder für Folgeschäden noch für den entgangenen Gewinn.

Für die gelieferten Hardwarekomponenten gelten jeweils die Garantiebedingungen des Herstellers. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmen beträgt 1 Jahr ab erfolgter Inbetriebnahme. Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt die Käuferin. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist in jedem Fall eine unverzügliche Mängelrüge sowie eine unverzügliche Untersuchung bzw. Prüfung der Ware nach erfolgter Zustellung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, welche auf einen nicht fachgerechten Betrieb oder aufgrund einer sonstigen unsachgemäßen Behandlung durch die Käuferin oder durch nicht der Verkäuferin zurechenbare Dritte entstanden sind.

Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung dieses Kaufvertrages angemessen sind und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes des § 934 ABGB diesen Vertrag in der vorliegenden Form geschlossen hätten. Auf das allfällige Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums verzichtet der Käufer hiermit ausdrücklich.

7. Pflichten des Käufers

Die Käuferin sichert hiermit ausdrücklich zu, dass die elektrotechnische Anbindung des Kaufgegenstandes an einen eigenen Zählpunkt und entsprechend der geltenden elektrotechnischen Normen und gesetzlichen Bestimmungen erfolgt bzw. die allfälligen Netzzutritts- und Netzbereitstellungskosten von der Käuferin - zusätzlich zum Kaufpreis - an den Netzbetreiber zu bezahlen sind. Die Käuferin hält die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Die Verkäuferin weist darauf hin, dass die Ladestation (eine elektrische Anlage im öffentlichen Raum), aufgrund des gesetzlichen Rahmens wiederkehrend auf Funktionalität und Sicherheit überprüft werden muss. Diese Leistung ist in einem eigenen Betriebsführungsvertrag zu regeln.

Für die Einholung etwaiger erforderlicher behördlichen Bewilligungen (z.B. bei der Errichtung in Tiefgaragen) oder sonstige Genehmigungen (z.B. Zustimmung des Grundeigentümers), ist die Käuferin verantwortlich.

8. Schlussbestimmungen

Festgehalten wird, dass die Käuferin in ihrer Eigenschaft als Förderungswerber für das Förderansuchen selbst verantwortlich ist und der Verkäuferin aus diesem Grund keine wie immer geartete Verpflichtung erwächst.

Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstehenden Kosten aus und im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages selbst, einschließlich aller Kosten etwaiger von ihm beauftragter Berater.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Klargestellt wird, dass etwaig bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käuferin auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung kommen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Sollte im Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, die bei der Verkäuferin verbleibt. Die Käuferin erhält davon eine Kopie in elektronischer Form.

Dieser Kaufvertrag hat zwei Anhänge, welche integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden:

Anhang 1: Beschreibung des Kauf- und Errichtungsgegenstandes

Anhang 2: Informationen zum Aufstellungsort des Kauf- und Errichtungsgegenstandes

Die Datenschutzerklärung finden Sie auf www.energieag.at/datenschutz - Gerne senden wir Ihnen diese auf Wunsch auch in Papierform zu.

Datum/Unterschriften

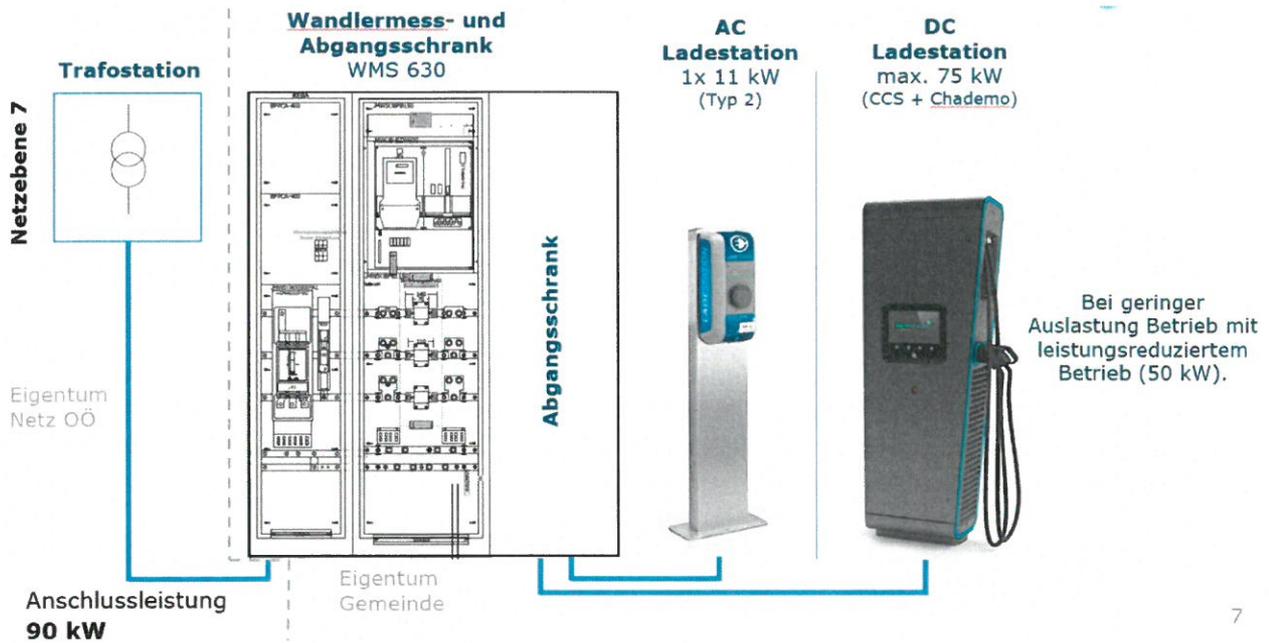
Anhang 1: Beschreibung des Kauf- und Errichtungsgegenstandes

Die moderne und abrechnungsfähige öffentliche DC-Ladeinfrastruktur wird in nachfolgendem Produktumfang für diesen Standort spezifiziert.

Produktumfang LADEHUB MATTIGHOFEN

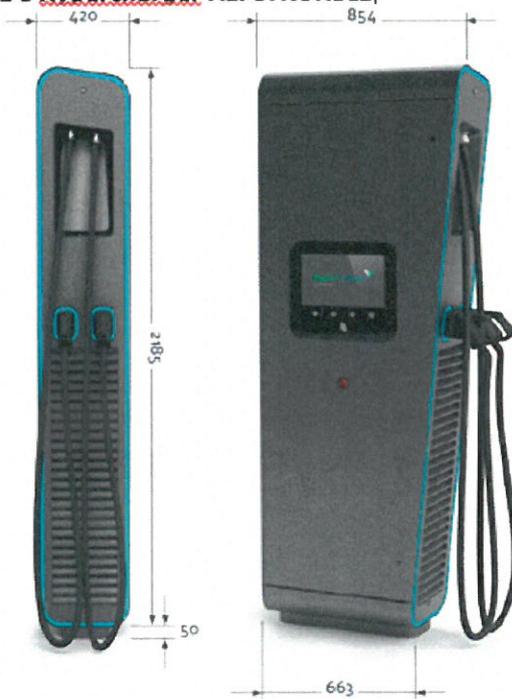
- 1 Pau Planung und Projektabwicklung
- 1 Pau Bau- und Grabungsarbeiten inkl. Fundamente
- 1 Stk. Anschlusskabel an Verteilkasten Netz OÖ (**Netzebene 7**)
- 1 Stk. Wandlerness- und Abgangsschrank 630 A inkl. Eingrabssockel
- 1 Stk. AC Ladestation - Supportlader (AC 11 kW), Typ 2 Socket, KEBA P30X, GSM, RFID, eichrechtskonforme Ausführung inkl. Edelstahlsäule inkl. Fundament und Kabelanschluss
- 1 Stk. Alpitronic DC-Ladestation inkl. Fundament und Kabelanschluss inkl. Leistungsmodul 1x 75 kW
- 1 Pau Montage und Inbetriebnahme

Schematische Übersicht



7

DC Hypercharger ALPITRONICS



System Spezifikation	
Hersteller	Alpitronics
Ladeanschlüsse	1x CCS Combo 3,5m (ungekühlt) 1x CHAdeMO 3,5m (ungekühlt)
Umgebungsbedingungen	-30° bis +55°
Schutzart	IP 54
Wirkungsgrad	94% (bei voller Leistung)
Geräuschpegel	< 65 dBA
AC Netzanschluss	
AC Eingang	3x400 V (+/- 10%) 50 Hz (+/- 5%) 117 A, 80 kW @ DC 75 kW 233 A, 160 kW @ DC 150 kW
Leistungsfaktor	>0,99
DC Ladeleistungen	
max. Ausgangsleistung	75 kW (ein Stack), max. 250 A Stack nachrüstbar
DC Ausgangsspannung	150V – 1000V
Allgemein	
DC Protokoll Standard	EN 61851-23/DIN 70121, ISO 15118 Combo 2, CHAdeMO 1.0
RFID System	ISO/IEC 14443A/B, ISO/IEC 15693
Netzwerkverbindung	GSM-/CDMA Modem, 10/100Base T-Ethernet

AC KEBA P30X



System Spezifikation	
Hersteller	KEBA AG
Ladeanschlüsse	1x Typ 2 (Ladebuchse)
Umgebungsbedingungen	-25° bis +50° (bei 11 kW) -25° bis +40° (bei 22 kW)
Schutzart	IP 54
Geräuschpegel	---
AC Netzanschluss	
AC Eingang	3x400 V 50 Hz max. 32A
Leistungsfaktor	---
AC Ladeleistungen	
max. Ausgangsleistung	22 kW, max. 32 A
AC Ausgangsspannung	230V / 400V
Allgemein	
AC Protokoll Standard	Typ 2 Normbuchse: 32 A / 400 V AC gemäß EN 62196-1 und VDE-AR-E 2623-2-2
RFID System	MIFARE Karte / Tag nach ISO 14443 oder ISO 15693
Netzwerkverbindung	3G/UMTS Modem, 10/100/1000 Mbit/s, LSA+ und RJ45
Abmessungen	495 x 240 x 163 mm (Wallbox) 1323 x 261 x 80 (Standssäule)
Gewicht	5 kg (Wallbox) 15 kg (Standssäule)

Anhang 2: Informationen zum Aufstellungsort des Kauf- und Errichtungsgegenstandes

Bezeichnung des Standortes: DC-Gemeindeladestation Mattighofen

Standort E-Ladestation

Straße, Hausnummer: Römerstraße (Parkplatz Probstei)

Postleitzahl, Ort: [4230 Mattighofen](#)

GPS Koordinaten (lt. Google Maps): 48.107171, 13.148336

Kontakt E-Ladestation (werden an der E-Ladestation bzw. im Verzeichnis veröffentlicht):

Betreiber des Standortes: Energie AG OÖ Vertrieb GmbH

Störungstelefon-Nr.: 05 9000 4040

E-Mail-Adresse: ladenetz@energieag.at

Homepage-Adresse: www.energieag.at

Zugänglichkeit E-Ladestation:

- E-Ladestation ist täglich (auch an Wochenenden) rund um die Uhr zugänglich
- E-Ladestation ist nur während den Öffnungszeiten zugänglich:
Öffnungszeiten:

Fahrzeug-Zugänglichkeit E-Ladestation:

- E-Ladestation ist für mehrspurige E-Fahrzeuge zugänglich

Öffentlichkeit E-Ladestation:

- E-Ladestation ist nur für den eigenen Kundenkreis zugänglich
- E-Ladestation ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich

Parken:

- Parken am Standort ist grundsätzlich allen erlaubt und kostenlos
- Parken am Standort ist für Kunden kostenlos
- Parken ist kostenpflichtig und kostet am Standort folgende Gebühr:

Änderungswünsche bzw. notwendige Aktualisierungen der Informationen im E-Ladestationsverzeichnis sind vom Vertragspartner zeitnah an ladenetz@energieag.at zu melden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4.2. Pachtvertrag;

Abschluss eines Pacht- und Betriebsführungsvertrages mit der ENERGIE AG;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR Herbert Behmüller

als Obmann des Umwelt-, Feuerwehr-, Rettungs- und Gesundheitsausschusses,

dass, nachdem die Stadtgemeinde an der Ladestation Eigentum erworben habe, diese an die ENERGIE AG verpachtet werde. Der Vertrag regle einerseits die Betriebsführung, andererseits die Gestattung der Nutzung des Grundstückes. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 15 Jahre.

Pachtentgelt

Die ENERGIE AG leiste für die vereinbarte Mindestlaufzeit ein einmaliges Pachtentgelt in Höhe von € 14.000,00. Darüber leiste die ENERGIE AG eine jährliche, auslastungsbasierte Pachtprämie von € 0,02 je kWh, mindestens jedoch € 250,00 exkl. MWSt.

Die Kosten der jährlichen Inspektion und Wartung (Vertragspunkte 3.2. u. 3.3.) werden von der Pächterin (ENERGIE AG) getragen. Kosten für Mängelbehebungen gehen zu Lasten der Stadtgemeinde.

Ausschussempfehlung:

Der Umweltausschuss empfiehlt, mit der ENERGIE AG den vorliegenden Pacht- und Betriebsführungsvertrag abzuschließen.

Der Pachtvertrag ist der Kurzfassung beigeschlossen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Pachtvertrag mit der ENERGIE AG wird zugestimmt und dieser wie folgt beschlossen:

PACHTVERTRAG

über den Betrieb von
Ladestationen für E-Fahrzeuge

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

Stadtgemeinde Mattighofen

Stadtplatz 1
5230 Mattighofen

vertreten durch **Bürgermeister Friedrich Schwarzenhofer**
nachfolgend „Gemeinde“ genannt, einerseits

und

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, FN 76532y,
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz,
nachfolgend kurz „Energie AG“ oder „Pächter“ genannt, andererseits
- beide werden nachfolgend auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet-

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien bekennen sich zur Förderung der Elektromobilität und unterstützen die rasche Verbreitung von umweltfreundlichen Elektrofahrzeugen und der dazugehörigen Ladeinfrastruktur.

Eigentümer des Grundstückes **Gst.-Nr. 14/2, EZ 1875, KG 40117** sind die Römisch-Katholischen Pfarrpfünde Mattighofen, Nutzungsberechtigte und Verpächterin ist die Römisch-Katholische Pfarre Mattighofen. Die Stadtgemeinde Mattighofen ist Bestandsnehmerin (Pächterin) eines Teilstückes des Gst. 14/2 von der Römisch-Katholischen Pfarre Mattighofen auf dem eine E-Ladestation betrieben werden soll. Die Gemeinde ist für das Vorliegen und den Bestand der erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum entgeltlichen Betrieb einer E-Ladestation seitens der Eigentümerin und der Römisch-Katholischen Pfarre Mattighofen während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich. Die Gemeinde wird die Pächterin hinsichtlich aller Ansprüche und Vermögensnachteile, die sich aus einem allfälligen Wegfall dieser Genehmigung ergeben, schad- und klaglos halten. Die genaue Situierung ist im beiliegenden Lageplan (Anhang 1) ersichtlich.

Die Energie AG hat auf dem Gebiet der Elektromobilität umfangreiche Kompetenzen entwickelt und verfügt über ein professionelles Ladestellenmanagementsystem, welches die Anbindung und Vermarktung von Ladepunkten ermöglicht. Um die Entwicklung der zukunftsweisenden Technologie der Elektromobilität in Oberösterreich zu fördern und bestmöglich flächendeckend verfügbar zu machen, wird dieser Vertrag geschlossen.

Der gegenständliche Pachtvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gemeinde und Pächter der E-Ladestation. Der Pächter ist ausdrücklich ermächtigt, seine Rechte und Pflichten durch einen Dienstleister wahrzunehmen bzw. zu erbringen.

2. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Betriebsführung folgender E-Ladestation der Gemeinde durch den Pächter auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grundstücksteil:

DC-Ladestation, 4230 Mattighofen, Römerstraße
Ladehub Mattighofen

Teilfläche des Grundstücks 14/2, EZ 1875, KG 40117 (Anhang 1)

Der Kauf und die Errichtung der E-Ladestation durch einen konzessionierten Elektroinstallateur sind nicht Gegenstand dieses Pachtvertrages, sondern wird Kauf und Errichtung im gesondert abzuschließenden Kauf- und Errichtungsvertrag geregelt.

3. Umfang der Betriebsführung

3.1 Operativer Betrieb der Ladestation

Der Pächter übernimmt die operativen Tätigkeiten des Ladestationsbetriebs inkl. der Strombelieferung mit 100% erneuerbaren Energien sowie der Datenanbindung, des Datenmanagements der Ladestation und Ladevorgänge, was als Grundlage für eine korrekte Abrechnung der Ladevorgänge bzw. der Ladedienstleistung erforderlich ist.

Weiters erfolgt die Erbringung der Ladedienstleistung an Ladeservice-Anbieter und Ladekunden, sowie die Abrechnung durch den Pächter in dessen Namen und auf dessen Rechnung.

3.2 Jährliche Inspektion

Um den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, wird jährlich ab Inkrafttreten dieses Vertrages durch den Pächter oder seinen Dienstleister eine Inspektion der E-Ladestation vorgenommen. Diese jährliche Inspektion umfasst die Sicht- und Funktionsprüfung der E-Ladestation, Säubern der Anlage und die Dokumentation im Serviceheft.

Liegen Mängel vor, wird die Gemeinde schriftlich informiert. Werden bei der Jahresinspektion grobe Mängel an der E-Ladestation festgestellt, die zu Personen- oder Sachschäden führen können (Gefahr in Verzug), wird die E-Ladestation zudem unmittelbar außer Betrieb genommen.

Ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand sind allfällig erforderliche Reparaturarbeiten. Diese werden vom Pächter nur nach gesonderter Beauftragung durch die Gemeinde und entsprechender Entgeltvereinbarung durchgeführt.

3.3 Wiederkehrende Prüfung

Der Betrieb der E-Ladestation umfasst die wiederkehrenden elektrotechnische Prüfung im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001. Diese wird vom Pächter oder seiner Dienstleister durchgeführt und im Anlagenbuch entsprechend dokumentiert. Das Prüfprotokoll wird dem Anlagenbuch beigelegt.

3.4 Auflistung E-Ladestationsverzeichnis

Der Pächter veranlasst, dass die E-Ladestation in die aktuellen Übersichtskarten auf den Internet-Seiten der Energie AG und ausgewählter Ladestationsfinder-Seiten bzw. etwaiger Smartphone-Apps des Pächters aufgenommen wird. Die Auflistung wird laufend – zumindest einmal monatlich - aktualisiert. Zur Vermarktung der E-Ladestation kann die Gemeinde - nach schriftlicher Zustimmung des Pächters - die Logos der E-Ladestationen und des Pächters sowie deren E-Mobilitäts-Marken verwenden.

3.5 Sonstige Leistungen

Der Pächter stellt eine Fernüberwachung und 24-Stunden-Störungstelefonnummer zur Verfügung. Im Falle von technischen Fehlern oder Fehlbedienungen durch Ladekunden wird der Pächter via Fernwartungszugang - im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Fernwartungszuganges - Sofortmaßnahmen treffen. Im Regelfall werden daher Störungen Montag bis Freitag von 7-16 Uhr behoben.

4. Pflichten des Pächters

- Der Pächter erbringt den unter Punkt 3 dieses Vertrags beschriebenen Leistungsumfang.
- Der Pächter stellt sicher, dass die E-Ladestation mit Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie gemäß e-control bzw. Stromkennzeichnung beliefert wird.

- Der Pächter verrechnet die benötigte Energie und die Mobilitätsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Ladeservice im eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt mit Ladeservice-Anbietern und gegebenenfalls direkt mit den Ladekunden und stellt ein Abrechnungssystem zur Verfügung, welches keine Kunden ausschließt.

Die Markierung der Stellplätze mit E-Mobilitäts-Symbol (einmalig nach Errichtung).

5. Pflichten der Gemeinde

- Abgesehen von den in diesem Vertrag vom Pächter übernommenen Leistungen obliegt die Verantwortung für die E-Ladestation sowie Stellplätze der Gemeinde, insbesondere die notwendige Schneeräumung sowie die Parkmöglichkeit und Zufahrt zur Ladestation.
- Die Gemeinde hat technische Defekte und Beschädigungen der E-Ladestation zeitnah zu beheben. Längere Betriebsunterbrechungen sind dem Pächter zu melden.
- Eine allfällige Sach- und Haftpflichtversicherung der E-Ladestation obliegt der Gemeinde.
- Die Gemeinde wird zumindest einen exklusiven Stellplatz je Ladepunkt für PKW zum Laden zur Verfügung stellen und eine entsprechende Straßenbeschilderung für eine Exklusivität für E-Fahrzeuge anbringen. Diese Stellplätze müssen während der Vertragslaufzeit jederzeit öffentlich zugänglich sein.

6. Pachtentgelt

Der Pächter hat für den vertragsgegenständlichen Betrieb der Ladestation folgendes Entgelt an die Gemeinde zu entrichten:

einmaliges Pachtentgelt
LADEHUB MATTIGHOFEN € 14.000,- exkl. USt.

Das einmalige Pachtentgelt ist vom Pächter binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde (diese erfolgt nach ordnungsgemäßer Inbetriebnahme der gegenständlichen Ladestation) zu bezahlen.

Darüber hinaus zahlt der Pächter der Gemeinde eine jährliche auslastungsbasierte Pachtprämie in der Höhe von

jährliche Pachtprämie
2 Cent/kWh exkl. USt.

wobei eine jährliche Mindestpachtprämie von € 250,- exkl. USt. vereinbart wird. Die Auszahlung der jährlichen Pachtprämie erfolgt jährlich bezogen auf das Kalenderjahr im Nachhinein. Der Energiewert für die Berechnung der Vergütung wird aus den Ladetransaktionsdaten, welche von den Ladestationen an das Ladestellenmanagementsystem des Pächters übermittelt werden, ermittelt.

Mit diesen Pachtentgelten sind sämtliche Ansprüche des Eigentümers gegenüber dem Pächter beglichen.

7. Dauer des Pachtvertrages, ordentliche, außerordentliche Kündigung

7.1 Der Vertrag tritt mit allseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich gekündigt werden.

7.2 Beide Vertragsparteien verzichten jedoch auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes für die Dauer von **15 Jahren** nach Vertragsabschluss.

7.3 Nach Beendigung dieses Vertrages wird der Pächter die Anbindung der Ladestation an das Ladestellenmanagementsystem sowie die Datenanbindung deaktivieren. Davon abweichende Änderungen können in beidseitigem Einvernehmen schriftlich vereinbart und durchgeführt werden.

7.4 Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung bei bestimmten Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung jederzeit aufzulösen.

Wichtige Gründe zur vorzeitigen Auflösung liegen, aber nicht ausschließlich, dann vor, wenn:

- wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages – also insbesondere die Verpflichtungen aus den Punkten 4, 5 und 6 – trotz zumindest schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung der Auflösung des Vertrags vom jeweiligen Vertragspartner nicht eingehalten werden;
- wenn ein Betrieb der Ladestation aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr möglich ist und die Ladestation von der Gemeinde stillgelegt bzw. demontiert wird, da diese nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand repariert werden kann;
- wenn eine Verwaltung oder Vermarktung der Ladestation technisch nicht mehr erbracht werden kann (z.B. Verlust von Lizenzen oder Verträgen);
- die Berechtigung der Gemeinde zur Verfügungstellung nicht mehr besteht;

7.5 Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung seitens der Gemeinde innerhalb der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit hat die Gemeinde aliquot die Einmalpachtgebühr für die verbleibenden ganzen Monate der Mindestvertragslaufzeit an den Pächter zurückzuzahlen.

7.6 Sollte der Pächter während des Betriebs Investitionen in die Ladeinfrastruktur tätigen (z.B. für die Ertüchtigung an neue technische Entwicklungen) so sind diese Kosten dem Pächter bei einer Vertragsauflösung innerhalb von 5 Jahren, ab dem Zeitpunkt der getätigten Investition, durch die Gemeinde abzugelten. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf nachweisbare Investitionskosten, welchen im Vorhinein von der Gemeinde schriftlich zugestimmt wurden.

8. Vergebührung, Wertbemessung

8.1 Der Pächter trägt die nach dem geltenden Gebührengesetz aus diesem Vertragsteil anfallenden Vertragsgebühren und hält die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos.

8.2 Für Gebührenbemessungszwecke wird der Wert dieses Vertrages wie folgt festgelegt:

Vertragswert bei Ausführung Power Hub: 14.000 € + 15x300 € = **18.500 €**

Die gemäß § 33 TP 5 Gebührengesetz in der geltenden Fassung im Wege der Selbstberechnung ermittelte Vertragsgebühr beträgt somit:

Vertragsgebühr Ausführung Power Hub: **185 €** (in Worten: Euro einhundert und fünfundachtzig)

9. Wechsel der Vertragspartner

9.1 Im Fall eines Eigentümerwechsels an der E-Ladestation oder eines Wechsels der Nutzungsberechtigung am Grundstück, auf dem sich die E-Ladestation befindet, ist die Überbindung dieser Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Pächter gestattet. Die Gemeinde räumt im Falle einer Veräußerung/Verkauf der Ladeinfrastruktur der Energie AG das Vorkaufsrecht ein.

9.2 Der Pächter behält sich das Recht vor, alle Rechte und Pflichten, die aus dieser Vereinbarung entstehen auf verbundene Unternehmen der Energie AG OÖ zu übertragen. Der andere Vertragspartner ist umgehend schriftlich von der Übertragung zu informieren.

10. Sicherung der Gültigkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Beilagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung(en) durch eine im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt für die Vertragspartner gleichkommende rechtsgültige, durchführbare Bestimmung(en) umgehend zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellt, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält sowie, dass nachträglich ein Anpassungsbedarf dieses Vertrags aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

11. Haftung

Jede Vertragspartei haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Pächter haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch weder für Folgeschäden noch für den entgangenen Gewinn. Weiters besteht auch für die tatsächliche Ausschüttung der Landes- und Bundesförderung an die Gemeinde keine wie immer gartete Haftung seitens des Pächters.

12. Sonstige Bestimmungen

Der Pächter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Subunternehmers oder eines Dienstleisters zu bedienen.

Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in 4020 Linz.

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, die beim Pächter verbleibt. Die Gemeinde erhält davon eine Kopie in elektronischer Form.

Die Datenschutzerklärung finden Sie auf www.energieag.at/datenschutz. Gerne senden wir Ihnen diese auf Wunsch auch in Papierform zu.

Die Vertragsparteien bestätigen die Richtigkeit des Inhaltes durch Unterfertigung des Vertrages.

Datum/Unterschriften

Anhang 1:

Beschluss: Dem vorliegenden Ansuchen wird stattgegeben und Herrn Franz Schrattenecker, Mattigtalerhof, die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Wirtschaftsförderungsmittel in Höhe von € 3.710,00 gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. Mattighofen 5G-freie Zone;

Verlangen zum Erhalt eines 5G-freien Mattighofen; Individualantrag GR Johann Zehner (LFM); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Das von GR Johann ZEHNER (LFM) bei der Gemeinderatssitzung am 28. Mai 2020 eingebrachte

Verlangen,

- 1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen möge den Beschluss fassen, dass die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in der Stadtgemeinde Mattighofen mittels eines Glasfaserkabelnetzes unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes und nicht mit der gesundheitsschädlichen 5G Funkanwendung, durchgeführt wird, um die Bevölkerung sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsgefährlichen und schädlichen Mobilfunkstrahlung zu schützen.*
- 2. Gefordert wird ein sofortiger Stopp des 5G-Ausbaues auf öffentlichem Grund der Stadtgemeinde Mattighofen (auf gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden und Ähnlichem), der laut Betreiber (A1) schon im zweiten Quartal 2020 erfolgen soll. Weiters soll im Ortsgebiet ein Ausbau bzw. ein Umbau der bestehenden Mobilfunkmasten in Wohngebieten erfolgen. Die Bevölkerung habe ein Recht auf Aufklärung hinsichtlich der Höhe der Strahlenbelastung und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken.*

wurde dem Infrastrukturausschuss zur Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat zugewiesen und von diesem in der Sitzung vom 20. Oktober 2020 behandelt.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, diesem Verlangen nicht näher zu treten.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Verlangen zum Erhalt eines 5G-freien Mattighofen wird nicht nähergetreten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit zwei Gegenstimmen (GRE Enhuber und GRE G. Freischlager) und einer Stimmenthaltung (GRE Klein), **mehrheitlich angenommen.**

7. Grundabtretungen;

Abtretung bzw Übernahme von Grundstücksteilen vom bzw ins öffentliche Straßengut EZ 1629 KG Mattighofen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Im Zuge von Vermessungen bei infrastrukturellen Maßnahmen (Straßenbau, Kanalbau) wurden Grundbereinigungen durch Ab- und Zuschreibung von Grundstücksteilen zum bzw vom öffentlichen Straßengut vorgenommen. Für die grundbücherliche Durchführung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz sind die Vermessungsurkunden vom Gemeinderat zu beschließen.

Ausschussempfehlung

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt den Beschluss folgender Vermessungsurkunden:

Geometer	VU GZ	Plandatum	Zuschreibung zu EZ 1629
DI CHARVAT Susanne	1225/20	17.06.2020	Grundstück 538/6 (Feßl)
BRUNNER ZT GmbH	19145-TP	18.06.2020	Teil 1 aus GSt. 1103/6 (Burgstaller)
DI PRECHTL	3598	09.06.2020	Teil 1 aus GSt. 499/4 (Bülent)

Ohne Ausschussempfehlung, da erst nach der Ausschusssitzung eingelangt:

BRUNNER ZT GmbH	19122-TP	14.08.2020	Teil 1 aus GSt. 307/3 Zanner
			Teil 1 aus GSt. 307/4 Abazi/Ajdini-Redzepe

Die Vermessungsurkunden lagen in der Bauabteilung zur Einsichtnahme auf. Die Feldaufnahme, GZ 19122-TP, ist der Kurzfassung beigegeben.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der lastenfremen Ab- und Zuschreibung von Grundstücksteilen zum bzw vom öffentlichen Straßengut gemäß der im Bericht detailliert angeführten Vermessungsurkunden wird zugestimmt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. LKW-Kartell - Abtretungserklärung;

Abtretung von Schadenersatzansprüchen an Omni Bridgeway (NL) betreffend Gemeinde - LKW; Beratung und Beschlussfassung;

Über Ersuchen des Bürgermeisters berichtet **der Stadtamtsleiter** wie folgt:

„Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung die Abtretung der Forderungsrechte aus dem LKW-Kartell für die Feuerwehrfahrzeuge an die FF Mattighofen beschlossen. Die Sammelklagen werden durch den OÖ Feuerwehrverband über den Prozessfinanzierer ADVOFIN in Deutschland eingeklagt.

Davon war der von der Stadtgemeinde im Jahr 2005 für den Gemeindebauhof angekaufte LKW der Marke MAN nicht erfasst, da Schadenersatzansprüche gegen das Kartell für kommunale Fahrzeuge über einen anderen Prozessfinanzierer auf Grund der Verjährungssituation in den Niederlanden eingeklagt werden.

Städte- und Gemeindebund sowie der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs empfehlen die *Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, Wien*, zur Unterstützung der in den Niederlanden geführten Sammelklage, die die Rechtsanwaltskanzlei Brande & Verheij, welche die von *Omni Bridgeway* finanzierten Verfahren in den Niederlanden führt, zu beauftragen.

Die Stadtgemeinde Mattighofen hat dazu als Geschädigte ihre Forderung an die STICHTING TRUCKS CARTEL COMPENSATION (kurz: STCC) abzutreten. Die STCC wird von *Omni Bridgeway*, einen weltweit führenden Prozesskostenfinanzierer verwaltet und finanziert. Die Stadtgemeinde Mattighofen hat zur Geltendmachung ihrer Ansprüche die Forderungen an die STCC und *Omni Bridgeway* abzutreten.

Kosten:

BKP Rechtsanwälte GmbH:

Für die Vorbereitung der Abtretungserklärungen, der Verträge und Beratung der Stadtgemeinde wird ein Honorar von € 1.200,00 (Brutto) verrechnet.

STCC bzw OmniBridgeway:

Der niederländische Prozesskostenfinanzierer erhält nur im Erfolgsfall 25 % des Nettoerlöses; Werden keine Schadenersatzansprüche zuerkannt, dann fallen für die Stadtgemeinde (ausgenommen Honorar BKP GmbH) keine weiteren Kosten an.

Verträge

1) Kooperationsvereinbarung mit STCC in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden.

2) Vertrag und Abtretungsurkunde; darin tritt die Stadtgemeinde die Forderungen an die STCC ab und erhält aus der Differenz des zugesagten Schadenersatzes, abzüglich der Verfahrenskosten, 25 % des Netto-Schadenersatzes als Gegenleistung (siehe Vertragspunkt 4.4.)

Die Kooperationsvereinbarung sowie der Vertrag und die Abtretungsurkunde waren der Kurzfassung in deutscher Übersetzung beigeschlossen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **StR Lang** nach den Erfolgsaussichten der Sammelklage.

Der Stadtamtsleiter erklärt, dass laut Mitteilung von Städte- und Gemeindebund die Chancen für die Zuerkennung von Schadenersatzansprüchen gut stehen würden. Wie hoch der Anteil des Schadenersatzes für die Stadtgemeinde letztlich sein werde, könne nicht gesagt werden.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Beauftragung der BKP Rechtsanwälte GmbH und Erteilung der Rechtsanwaltsvollmacht. Die Kooperationsvereinbarung sowie der Vertrag über die Forderungsabtretung an die STCC werden genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. Prüfbericht – RA 2019;

Prüfbericht BH Braunau am Inn zum Rechnungsabschluss 2019; Kenntnisnahme

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 wurde von der BH Braunau aufsichtsbehördlich geprüft. Der Prüfbericht, BHBRGem-2013-359876/10-Dei über die getroffenen Prüfungsfeststellungen ist der Kurzfassung beigeschlossen.“

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht der BH Braunau am Inn, BHBRGem-2013-359876/10-Dei, zum Rechnungsabschluss 2019 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

10. Allfälliges;

10.1. Trauungen;

GR Klug weist auf die Angelegenheit mit den Trauungen im Freien hin und ersucht, dass künftig unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ besprochene bzw versprochene Angelegenheiten eingehalten bzw umgesetzt werden.

Der Bürgermeister führt aus, dass es einen Unterschied zwischen einer freien Trauung und Trauungen im Freien gebe. Eine freie Trauung könne jederzeit im Schlossgarten stattfinden, jedoch werde diese nicht von einem Standesbeamten gemacht. Für eine Trauung im Freien sei eine Verlegung des Trauungsortes erforderlich. Er habe dahingehend mit den Standesbeamten gesprochen. Es fehle dazu das Equipment und es werde daher auch in Zukunft keine Trauung im Freien geben. Dieses Thema sei in der letzten Gemeinderatssitzung lediglich besprochen, jedoch nicht zugesagt worden.

10.2. Marktordnung;

GR Klug weist darauf hin, dass im § 2 der Marktordnung für die Stadtgemeinde Mattighofen festgelegt sei, dass der Wochenmarkt auf dem Parkplatz der Volksschule stattfinde. Da dies nicht mehr aktuell sei, solle die Marktordnung überarbeitet werden.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die Marktordnung dahingehend geprüft werde.

10.3. Jugendzentrum;

GR Klein führt aus, dass angenommen werde, dass die Miete für das Jugendzentrum künftig höher sein werde, als bisher. Dies hätte zur Folge, dass für die Personalkosten weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen würden. Dadurch könnte sich die Personalsuche noch schwieriger gestalten, als dies bisher ohnehin der Fall gewesen sei.

Der Bürgermeister informiert auf die Frage von **GR Klein**, dass der Mietvertrag für das Jugendzentrum im November abgeschlossen werde. Die Höhe der Miete sei derzeit zwar noch nicht bekannt, der Vermieter habe jedoch einen angemessenen Mietpreis zugesagt. Bezüglich der Förderung werde es Beratungen im zuständigen Ausschuss bzw im Gemeinderat geben.

GR Klein zeigt auf, dass im Obergeschoss des Gebäudes, in welchem das Jugendzentrum künftig untergebracht werden solle, Wohnungen eingerichtet seien. Da sich die Parkplätze dieser

Wohnungen beim Eingang des Jugendzentrums befinden würden, befürchte die FPÖ-Fraktion, dass es dort zu Problemen mit Vandalismus kommen werde und womöglich persönliche Gegenstände beschädigt werden. Es sei wichtig, dies bereits im Vorhinein anzumerken und darauf hinzuweisen.

Der Bürgermeister entgegnet, dass auf die Wohnungen im Obergeschoss hingewiesen worden sei. Das Gebäude sei besichtigt und seitens des ÖGB für gut befunden worden.

StR Lang führt aus, dass bereits vor längerer Zeit in einer Ausschusssitzung über die Möglichkeit eines anderen Betreibers für das Jugendzentrum gesprochen worden sei und erkundigt sich, ob es auch ein Angebot eines weiteren Jugendzentrationbetreibers gebe.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass mit dem bisherigen Betreiber verhandelt worden sei und kein zweites Angebot vorliege.

10.4. Alkoholverbot; Verordnung;

GR Klug zeigt auf, dass sich am Busbahnhof beinahe täglich stark alkoholisierte Personen aufhalten würden. Gemäß § 3 der Alkoholverbots-Verordnung wird die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bzw mit Freiheitsstrafe bestraft.

Der Stadtamtsleiter erklärt, dass eine Anzeige beim Stadtamt eingebracht werden müsse.

10.5. Homepage; Fotos;

GR Klug ist der Ansicht, dass die neue Homepage der Stadtgemeinde sehr übersichtlich und toll gestaltet worden sei. Derzeit seien keine Fotos der Gemeinderäte mehr auf der Homepage veröffentlicht. Die FPÖ-Fraktion ersuche, diese wieder online zu stellen, wenn dies von den einzelnen Gemeinderäten gewünscht werde.

Der Bürgermeister informiert, dass die Empfehlung der EDV-Firma umgesetzt worden sei und keine Fotos mehr veröffentlicht werden.

10.6. Ausschussunterlagen;

StR Lang erkundigt sich bezüglich der Aussendung von Beratungsunterlagen für Ausschusssitzungen. Da er selbst Obmann eines Ausschusses sei, stelle sich die Frage, wie die Versendung von Unterlagen zu handhaben sei.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass ein Obmann seine erstellten Unterlagen aussenden könne. Er handhabe dies als Obmann des Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschusses so, dass die Beratungsunterlagen zu Beginn der Sitzung ausgehändigt werden.

GR Klein erklärt, dass in der Oö. Gemeindeordnung geregelt sei, dass die Fraktionsobleute berechtigt seien, die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Kollegialorgane einzusehen und Auskünfte einzuholen. Darüber hinaus seien auf Antrag Kopien anzufertigen.

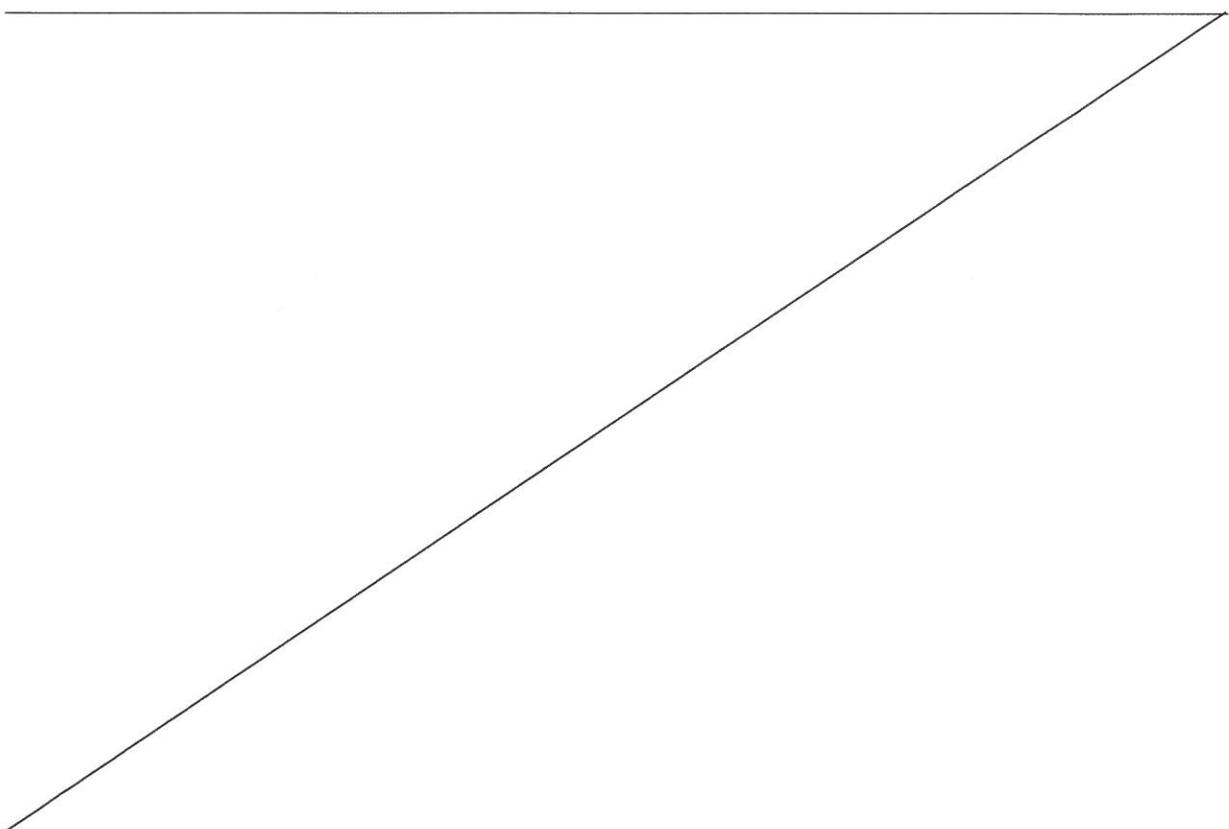
10.7. Sonstiges;

- **StR Lang** führt aus, dass von Frau GRE Maria Schiemer der Vorschlag eingebracht worden sei, den Mitarbeitern im Seniorenheim für ihre geleistete Arbeit während der Coronakrise eine Belohnung zu gewähren.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass dies in der nächsten Ausschusssitzung, welche noch vor der Gemeinderatssitzung im Dezember stattfindet, behandelt werde.

- **GR Zauner** erkundigt sich nach den Gesprächen mit dem Gewässerbezirk.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass diese noch nicht stattgefunden hätten und es derzeit noch keinen Termin gebe.



Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 24. September 2020 (Nr. 4 / 2020) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 18.40 Uhr.

Die Schriftführerin:


.....

VB I Mag. Nicola Möstl
11.11.2020

Der Vorsitzende:


.....

Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
11.11.2020

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 16. Dez. 2020

Der Vorsitzende:


.....

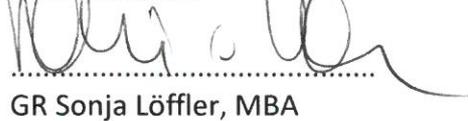
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:


.....

GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:


.....

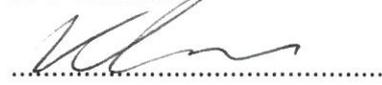
GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:


.....

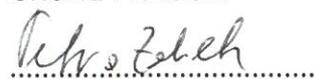
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:


.....

GR Sigrun Klein

GRÜNE-Fraktion:


.....

GR Petra Zehetner

LFM-Fraktion:


.....

GR Johann Zehner